

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan „Erweiterung des Lebensmittelmarktes Kirschallee 1E Tangermünde“  
hier: Inkrafttreten der Satzung gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Tangermünde hat auf seiner Sitzung am 18.12.2024 den  
Bebauungsplan „Erweiterung des Lebensmittelmarktes Kirschallee 1E Tangermünde“ als  
Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch wird hiermit der Beschluss des Bebauungsplanes  
„Erweiterung des Lebensmittelmarktes Kirschallee 1E Tangermünde“ mit Begründung als  
Satzung ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Erweiterung des Lebensmittelmarktes  
Kirschallee 1E Tangermünde“ mit Begründung als Satzung in Kraft.

Der Bebauungsplan „Erweiterung des Lebensmittelmarktes Kirschallee 1E Tangermünde“  
mit Begründung wird gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch in der Stadt Tangermünde,  
Lange Straße 61, Zimmer 24, in 39590 Tangermünde während der Dienstzeiten zu  
jedermanns Einsicht bereitgehalten und in das Internet unter folgender Internetadresse  
eingestellt:

[www.tangermuende.de](http://www.tangermuende.de) - Punkt Politik & Verwaltung – Bekanntmachungen und  
Veröffentlichungen – Stadtplanung/Auslegungen  
Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

### Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche, § 44 Baugesetzbuch

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§  
39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er  
kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der  
Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach  
Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch  
bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs  
herbeigeführt wird.

### Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche  
Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche  
Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des  
Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des  
Abwägungsvorgangs,

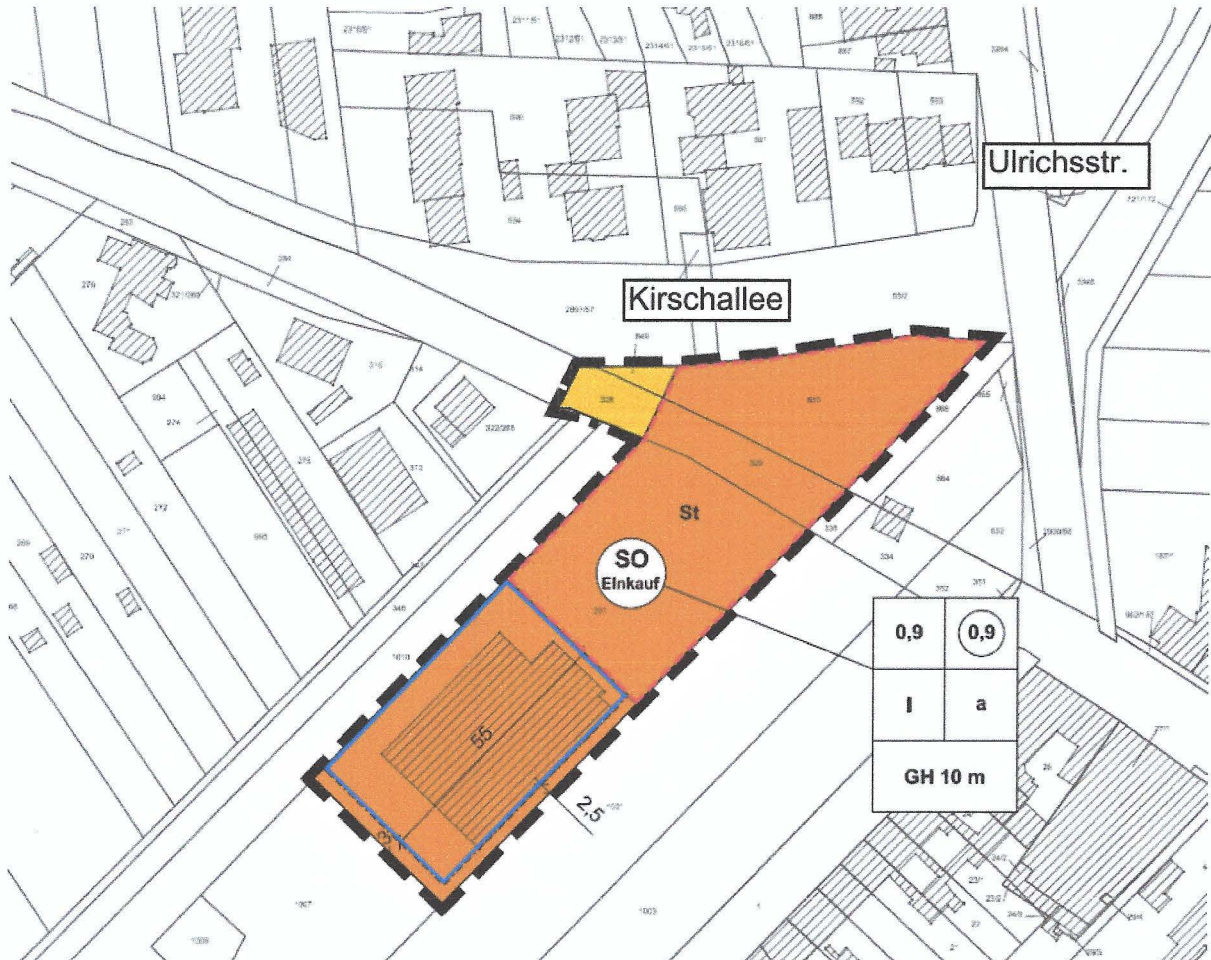
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der  
Stadt Tangermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend  
gemacht worden sind.

### Hinweis nach § 17 Absatz 3 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Tangermünde

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich zur Bekanntmachung im Amts- und  
Informationsblatt der Stadt Tangermünde am 16.01.2025 in das Internet unter der  
Internetadresse der Stadt Tangermünde unter [www.tangermuende.de](http://www.tangermuende.de) - Punkt Politik &  
Verwaltung – Bekanntmachungen und Veröffentlichungen/Sonstige Öffentliche  
Bekanntmachungen eingestellt.

### Lage in der Stadt Tangermünde

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung des Lebensmittelmarktes Kirschallee 1E Tangermünde“ umfasst die Flurstücke 849 und 850 der Flur 5 und die Flurstücke 328, 329 und 331 der Flur 4 in der Gemarkung Tangermünde und damit den nachfolgend dargestellten Bereich südlich der Kirschallee.



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, Gemarkung Tangermünde, Flur 4 und Flur 5 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2024, G01-5010849-2014-5

Tangermünde, den 19.12.2024

  
Schilm  
Bürgermeister

